

Bebauungsplan BREITMATTEN - 1. PlanänderungB e b a u u n g s v o r s c h r i f t e nA) Rechtsgrundlagen:

§§ 1,2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.1960
(BGBI. I S. 341)

§§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grund-
stücken (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26.6.1962
(BGBI. I S. 429)

§ 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des
Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges.Bl.S.208)

§§ 3, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg
- LBO - vom 6.4.1964 (Ges.Bl. S.151)

B) Festsetzungen:

§ 1

Art der baulichen Nutzung

(1) Für die Art der baulichen Nutzung gilt die entsprechende
Festsetzung im Plan.

(2) Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind im räumlichen Gel-
tungsbereich der Planänderung nicht Bestandteil des Be-
bauungsplanes.

(3) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur aus-
nahmsweise zulässig.

(4) Anlagen im Sinne des § 89 Abs. 1 Ziff. 1,2, 12b, 23,25,26
und 29 LBO sind genehmigungspflichtig.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der zulässigen baulichen Nutzung wird bestimmt durch Fest-
setzung der Grundflächenzahl und der Geschoßflächenzahl sowie
der Anzahl der Vollgeschosse (jeweils im Plan).

§ 3

Bauweise

Für die Bauweise sowie für die Stellung der Gebäude sind die Festsetzungen im Plan maßgebend.

§ 4

Überbaubare Grundstücksfläche

(1) Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Festsetzungen der Baugrenzen im Plan.

(2) Im Bereich der Grundstücke 6109/1, 6109/2, 6146 und 6157 sind Garagen nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

(3) Innerhalb der von baulichen Anlagen freizuhaltenen Fläche bei der Einmündung der Straße "Breitmatten" in die L 100 (im Plan ausgewiesenes Sichtdreieck) sind Vorhaben im Sinne des § 89 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig.

§ 5

Gestaltung der Bauten

(1) Für Dachform und Dachneigung sind die Festsetzungen im Plan maßgebend.

(2) Es kann gefordert werden, daß beim Anbau an bestehende Gebäude deren Traufhöhe, Dachform und Dachneigung übernommen werden.

(3) Die Dachflächen sind unabhängig vom verwendeten Bedachungsmaterial in dunklem Farbton zu halten.

§ 6

Garagen und Stellplätze

(1) Für die Lage und Anordnung von Garagen und offenen Stellplätzen gelten die entsprechenden Festsetzungen im Plan.

(2) Garagen sind als Massivbauten zu erstellen.

§ 7

Außenanlagen und Bepflanzung

(1) Einfriedigungen:

- a) Im Bereich der Grundstücke 6107, 6107/1, 6109 und 6111 sind Einfriedigungen nur als Heckenpflanzungen - ggfs. mit innenliegenden Drahtzäunen - bis 0,80 m Höhe über Gelände zugelassen.
- b) Im übrigen können feste Einfriedigungen als einfache Holz- oder Drahtzäune bis zu 1,20 Höhe über Gelände erstellt werden. Die Zäune sind in geeigneter Weise abzupflanzen.
- c) Feste Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind genehmigungspflichtig.

(2) Notwendige Erdbewegungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Geländevertiefungen, Anlage von Terrassen, Böschungen etc.) sind so durchzuführen, daß unabhängig von den Grundstücksgrenzen eine zusammenhängende Geländegestaltung entsteht.

(3) Wertvoller Baumbestand ist zu erhalten; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Beseitigung öffentlichen Belangen nicht entgegensteht. Dies gilt insbesondere für den Baumbestand entlang der L 100.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.

(2) Für Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gilt § 94 LBO.

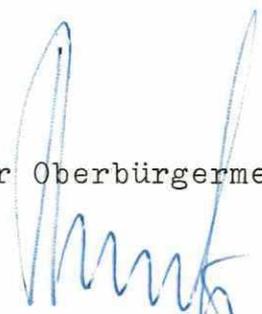
- - - - -

Lahr, den 8. April 1968

Stadtplanung


(Steurer)
Stadtoberbaurat

Der Oberbürgermeister


(Dr. Brucker)

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBl. I S. 341)

Regierungspräsidium Südbaden

Freiburg i. Br., den 9. Mai 1968



Im Auftrag

Klarner

Die Planänderung wurde am
29.6.1968 rechtsverbindlich.

Lahr, den 1.7.1968



Münz.
(Steuerer)
Stadtoberbaurat